

Amtsgericht Tiergarten	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Sachverständige - Vergütung in Straf- und Bußgeldverfahren beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift

Turmstraße 91
10559 Berlin

Kontakt

Telefon: (0)30 9014-0
Fax: (0)30 9014-2010
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00
Dienstag: 09.00 - 13.00
Mittwoch: 09.00 - 13.00
Donnerstag: 09.00 - 13.00
15.00 - 18.00 nur Info- und Rechtsantragsstelle bevorzugt für
Berufstätige nach Vereinbarung
Freitag: 09.00 - 13.00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Berechnungsstelle für Zeugen und Schöffen und die Vergütung von Dolmetschern
und Sachverständigen:

Montag - Donnerstag: 9 - 15 Uhr

Freitag: 9 - 14 Uhr

Telefon: +4930 9014-3003

Anmeldung für die Teilnahme von Schulklassen an Gerichtsverhandlungen:

Montag - Freitag: 9 - 13 Uhr

Kontakt: Bitte nutzen Sie das Kontaktformular des Amtsgerichts Tiergarten auf der
rechten Seite.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

S5, S7, S75, S9 Bellevue

U-Bahn

U9 Turmstraße



Bus

245, M27 Alt-Moabit 123, 187 Turmstraße



Tram

M10

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Sachverständige - Vergütung in Straf- und Bußgeldverfahren beantragen

Sachverständige, die in einem Straf- oder Bußgeldverfahren

- des Amtsgerichts Tiergarten,
- des Landgerichts Berlin,
- des Kammergerichts,
- der Staatsanwaltschaft Berlin,
- der Amtsanwaltschaft Berlin

für das Gericht oder die Ermittlungsbehörde tätig waren, erhalten auf Antrag als Vergütung

- ein Honorar für ihre Leistungen,
- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand (Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten) und
- Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen.

Voraussetzungen

- **Beauftragung mit der Erstellung eines Gutachtens**
Sie müssen vom Gericht oder der Ermittlungsbehörde mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden sein. Außerdem müssen Sie im Rahmen Ihres Auftrages tätig geworden sein.
- **Fristgerechte Abrechnung bzw. Antragstellung**
Ihr Anspruch auf Vergütung erlischt grundsätzlich, wenn er nicht binnen einer Frist von **drei Monaten** bei dem Gericht oder der Ermittlungsbehörde, das bzw. die Sie beauftragt hat, geltend gemacht wird.
Die Frist beginnt:
 - bei **schriftlicher Begutachtung** mit dem Eingang Ihres Gutachtens bei der Stelle, die Sie beauftragt hat und
 - im Fall der **Anhörung im Verhandlungstermin** mit deren Ende. Bei mehrfacher Heranziehung (z. B. bei Fortsetzungsterminen) beginnt die Frist mit Beendigung der letzten Anhörung.
 - Enden Auftrag oder Heranziehung vorzeitig, beginnt die Frist, sobald Ihnen die vorzeitige Beendigung bekannt gegeben wurde.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Sachverständigenvergütung**
(unter "Formulare")
- **Auszahlungsauftrag (Original und eine Durchschrift)**
 - Nach Ihrer Entlassung aus dem Termin erhalten Sie den unterschriebenen „Auszahlungsauftrag“ (amtlich: HKR 174), mit dem Ihre Anwesenheit bescheinigt wird.
 - Bitte reichen Sie das Original und eine Durchschrift dieses „Auszahlungsauftrages“ **zusammen** mit dem von Ihnen ausgefüllten „Antrag auf Sachverständigenvergütung“ zum Geschäftszeichen des Verfahrens ein.

- **Rechnung zum schriftlichen Gutachten**

Bitte reichen Sie Ihre Rechnung zusammen mit Ihrem schriftlichen Gutachten zweifach zum Geschäftszeichen des Verfahrens ein.

- **Nachweise über entstandene Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen (Original)**

Entstandene Aufwendungen weisen Sie bitte anhand von entsprechenden Belegen im Original nach.

Formulare

- **Antrag auf Sachverständigenvergütung**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_sachverstaendige_6_2020nn.pdf)

- **Auszahlungsauftrag (amtlich: HKR 174)**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) § 8**

(https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/__8.html)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Vorschriften zur Fristberechnung**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG001802377>)

- **Zivilprozessordnung (ZPO) Antragsgrundsatz**

(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_308.html)

- **Bundesreisekostengesetz (BRKG) § 7 - Übernachtungsgeld**

(http://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/_7.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wenn Sie für das Kammergericht tätig waren, werden Sie dort vergütet, in allen übrigen Fällen vom Amtsgericht Tiergarten.